



KA Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien / zu Ungarn /

Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / Ober- und Nieder- Schlesien / zu Brabant / zu

Mayland / zu Steyer / zu Cärnthen / zu Crain / zu Man-

tua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg / zu Luzenburg /

zu Geldern / zu Württemberg; Marggraffin des H. Röm.

Reichs zu Mähren / zu Burgau / zu Ober- und Nieder-

Laubitz; Fürstin zu Schwaben / und Siebenbürgen;

Gefürstete Gräffin zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol /

zu Pfort / zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca, und zu Artois;

Land-Gräffin in Elsas / Gräffin zu Namur; Frau auf der

Windischen March / zu Portenau / zu Salins, und zu

Mecheln; Herzogin zu Lothringen / und Saar; Groß-

Herzogin zu Toscana / 2c. 2c.



Wir bitten allen und jeden Unseren Vasallen, und Unter-

thanen / auch Inwohnern / was Bürden / Stans-

des / Ampts / oder Weesens die in Unserem Erb- Herzog-

thum Crain / Grafschaften Görz / und Gradisca anses-

sig seynd / oder sonsten auf kurz- oder lange Zeit sich befinden / oder

künfftig dahin kommen werden / Unsere Kaiserl. Königl. Gnad /

auch alles Gutes / und geben denenselben anben gnädigst zu verneh-

men; Wie nach Uns zu nicht geringem Mißfallen gereiche / daß

2

ohn-



ohngeachtet derer zu Hindanhaltung des äusserst: schädlich / und
verbottenen hohen Spielens / sowohl von Unseren Glorwürdigsten
Vorfahrern aus preuswürdigsten Eifer für die Ehre Gottes / und
die eigene Wohlfahrt dieser Länder verschiedentlich / besonders aber
den 19. Novemb. 1714. ergangenen / als auch von Uns selbst noch
in Anno 1744. den 27. Julii, und 1746. den 27. Aprilis, und
zwar letztere in Unserem Königreich Böhmeib erfrischt: und verschärfte
General-Verordnungen / sohanes an sich so verderbliche Uebel
nichts destoweniger seit einiger Zeit bey Tag / und Nächtlich / so of-
tent: als heimlichen Zusammenkünften von neuem wider einzureissen /
und anjeko mehr als sonst hervorzubrechen beginne / andurch also
Unsere gemessen: höchste Straf: Befehle / ohne Scheu übertreten /
und auffer der schuldigsten Beobachtung gesetzt werden.

Wie zumahl Wir aber diese / sowohl unter dem Adel / als
Burger: Stande mit oftmahliger Daransetzung Haab / und Gutes
zu grossen Verlust / und Ruin ganzer Familien wiederum im
Schwunge gehende / und bereits vorhin nahmentlich verbottene /
oder etwa weiters erfindende hohe Spiele / woben gemeiniglich Rauff:
und Schlägeren / ja wohl öfters nach denen traurigen Exempeln /
Mord: und Todt: Schläge verübet / durch das dabey vorgehend
erschrockliche Fluchen / und Lästern aber die Göttliche Majestät selbst
unendlich beleidiget / nicht minder die Jugend verführet / und zu
allerhand bösen Unternehmungen verleithet / auch nebst mehreren
daraus erfolgenden Lasten denen Spiel: süchtigen Dienst: und Ge-
wissen: losen Leuthen zu Ausübung vielfältiger Betrügerenen Geles-
genheit gegeben wird / in Unseren gesambten Erb: Ländern ein: für
allemahl abgestellt / und die in Sachen ergangene Generalien aller-
schuldigst befolget / auch mit allem Ernst / und Nachdruck darüber
gehalten wissen wollen.

Also setzen / ordnen / und befehlen Wir hiemit / und zwar in
Verfolg des oberholt: unterm 19. Novemb. 1714 Gesatz: mässig
publicirten Resoluti, daß

Primd: Bey allen vorgehend gebottenen / und sonst ande-
ren hohen Spielen dem Verspieler / es seye auf Borg: oder Baare-
schaft gespielt / was er verlohren / wann er das verspielte Quan-
tum dem Gewinner schon bezahlet / oder eine Obligation gegeben /
oder aus dem Banco des Spiels das baare Geld entlehnet / umb
solches hinwiederumb in das Spiel zu verwenden / solches Einfach /
da er es aber noch nicht abgeföhret / Doppelt / und von dem Ge-
winner /

winner / ingleichen auch der sowohl bereits eingenommene / als zu empfangen seyende Gewinn Drensfach / lauth Unserer Gnädigsten Ausmessungen vom 22. Martii, und 28. Junii 1749. dann 27. Julii 1751. der Commercial - Cassæ Pœnzæ Nomine zufallen solle / und dahin zu erlegen sene / auch zu solchem Erlaag von Unserem Landes - Gubernio der Repräsentation und Cammer remotis intermediis Gradibus Executionis mit allem Nachdruck angehalten / und nebst deme noch arbitrariè nach Beschaffenheit des Verbrechens / umb eine seinem Vermögen proportionirte Summa Geldes / oder bey Ermanglung der Geld - Mittel / auf andere Weise wohl empfindlich gestraffet / und hierinfallß nach publicirt - und affigirten Patent, keine Entschuldigung angenommen.

Secundd : Aber bey ferner betrettenden Bassetta , Faraon ; Passa - Dieci, und Banco - Spielen / wohin dann auch das Trenta, Quaranta, Quindeci zu rechnen / nicht minder alle diese dergleichen Spiele / es mögen solche umb ein hohes / oder auch weniges Geld gespielt werden / der Tallierer / oder Banco - halter umb 1000. Ducaten / die Pointirer / und Mit - Spieler hingegen / wie auch dieselige / welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mitspielen / jedoch aber umb hohes Geld wetten / und pariren wurden / umb 1000. Reichsthaler / und der Spielhalter / oder dieselige Haus- und Quartier - Inhaber / mit dessen Zulassung / oder Connivenz derley hohes Spiel in seiner Behausung / oder auch gemietheten Wohnung geschehe / ebenfahls umb 1000. Ducaten / die aber / so es im Geld nicht zu bezahlen hätten / wie auch jene / welche auf beschehene Abnahm / oder Bestraffung davon nicht abstunden / als vermessene Berachter der Kayserl. Königl. Gebotten vom Orthe weggeschafft / und nach Beschaffenheit der Persohn / des Landes verwiesen werden sollen ; Welches

Tertid : Nicht allein auf die in diesem Unserem Erb - Herzogthumb Crain / und Graffschafften Görz / und Gradisca , sondern auch ausser denenselben in der Frembde sich aufhaltende hierländige Land - Innsassen extendiret worden / dergestalt : daß selbe bey ihrer Zuruckkunft / im fall hervorkomete / daß Sie wieder diese Verordnung gehandelt hätten / gleichergestalt / wie die inländische Transgressores , angesehen werden sollen ; Hingegen

Quartd : Denenjenigen / welche derley hohe Spieler / oder Spiel - halter / und Ubertretter anzeigen werden / ein Drittel von der eingehenden Straffe gereicht / das übrige aber obbestimmter massen

sen von der Commercial-Casse eingehoben / und als ein diesfälliger Fundus verwendet / des Denunciantens Nahmen aber in allweege geheimb / und verschwiegen gehalten werden solle.

Über dieses aber wollen / und statuiren Wir noch gnädigst : daß Niemand / wer auf Borg verspielet / es mag wenig / oder viel betreffen / den Gewinner / wann Selber auch schon derentwegen eine schriftliche Recognition , oder Schuld - Verschreibung in Händen hätte / etwas zu bezahlen schuldig / noch von einiger Gerichts - Stelle dazu anzuhalten seye.

In dem 1715. Jahre / und zwar unterm 25. Decembr. ist nicht allein das vorangeführte / und alle vorhin in hac Materia ergangene Patenten erneueret / sondern auch der darinn enthaltene Verbott auf hohe / sowohl im blossen Glücke / als auch in der Kunst bestehende / umb einige Industrie erforderende Spiele / so viel das auf eine namhafte Summam sich belauffende Satz - Geld / dann die in dem fortsetzenden Spiele sich zu ereignen pflegende Dupli - Tripli - und Quadruplirung / und die auf dergleichen Spieler geschehende Bettungen belanget / extendiret worden.

Wir lassen es auch bey allen diesen Allerhöchsten Ausmeß - und Anordnungen / nicht minder bey denen diesfalls ausgesetzten Straffen durchgehends unverbrüchlich bewenden.

Gleichwie aber sich vielfältig geäußeret hat / daß / obwohl unter Unserer Höchsten Regierung / und zwar Annô 1744. und 1745. voranstehende Generalien / und Patenten erfrischet worden / solchen gleichwohl höchst - sträflich zuwieder gehandelt werde.

So seynd Wir zu mehrerer Steuerung dieses höchst - verderblichen Übels über alle vorhergesetzte Ausmessungen Gnädigst bewogen worden / in diesem Erb - Herzogthumb Grain Unserer Repräsentation , und Sammer / und durch diese in denen Graffschaften Görz / und Gradisca Unseren daselbstig - politischen Repräsentanten die Commission cum Derogatione omnium aliarum Instantiarum eigends aufzutragen / daß Sie Repräsentation , und Sammer / und respectivè Er Repräsentant den Königl. Fiscum zu Patent - mässiger Handlung seines Ampts anweisen / und genügend instruiren / und den Proceß summarissimè verführen / sodann dem darauf ausfallenden Sentenz irremissibiler exequiren lassen solle.

Wie Wir dann ferner über die Handlung Unserer aufgestellten Fiscalen nicht nur hiemit verstaten / sondern auch verordnen / daß in allen anderen Orthen jede Civil - Obrigkeit die Macht / und Gewalt

Gewalt haben soll / diese / und dergleichen hohe / auch obbenannte
Spieler / und Ubertreter Unsers Höchsten Gebotts / sie seyen von
was Stand / und Würde / Militar und Civil sie immer wollen /
und ohne Ansehen / und Unterscheid deren Persohnen / in flagranti
mit der Wache / es seye in Burgerlich / oder andern Häusern salvis
cæteroquin earum Privilegiis zu überfallen / aufzuheben / und ad
locum securitatis zu bringen / alsdann aber gleich andern Tages /
und respectivè so bald möglich / vor einer eigenen Commission
(worzu Wir in diesem Erb- Herzogthumb Crain Unsere darinnen
respectivè angestellte Geyß- Hauptleuthe anmit Gnädigst ernens
net / in denen Graffschaften Görz / und Gradisca aber Unseren da-
selbstigen politischen Repräsentanten solche anzuordnen / gestattet has
ben wollen) die Sache von jedem Orthe / wo es geschehen / wie da-
hier / und zu Görz von denen Filcis flagbar angebracht / und dies-
falls agiret / selbe Sumarissimè untersucht / und die Straffen nach
dem Befund / und Vorschrift deren obangeführten Patenten ausge-
messen / mit aller Schärffe / und irremissibiler exequiret, und
eingetrieben / sodann aber der Erfolg jederzeit an Unsere hierländige Re-
präsentation, und Cammer ohnverlängert einberichtet werden solle.

Wir wollen auch von dieser verpcenten Patent mässigen Aus-
messung alle hoh- und niedere Militar- Persohnen / als welche gemeis-
niglich in denen hohen / und niederen Spielen mitinteressiret seynd /
nicht ausgenommen haben / massen / wann die in Rauff- und Spiels
Händeln betretten wurden / sie mit denen übrigen Spielern in die
Civil-Verwahrung zu bringen / sodann gleich darauf ihrer Militar-
Obrigkeit zu Verhängung der Straffe zu extradiren seynd.

In Conformität dessen / und gleichwie einem jeden von selbst
obliegt / deme / was dieser Unser offener Gnädigster / und ernstli-
cher Befehl enthaltet / gehorsamst nachzukommen;

Als thun Wir zuforderst Unserer Repräsentation, und Cam-
mer / ingleichen auch Unseren Repräsentanten / Geyß- Hauptleu-
then / dann Unseren treu-gehorsambsten Ständen / und allen Civil-
Obrigkeiten / gemessenst anbefehlen / fleissige Aufsicht derentwegen
zu haben / damit all das obige sowohl unter dem Adel / und Mili-
tar-Officieren / als auch anderen Inwohnern genau beobachtet /
und darauf mit allem Ernst / und Nachdruck gehalten werde / mas-
sen Wir fest entschlossen seynd / wieder die Ubertreter dieses Uns-
ers so heylsambst- als ernstgemessenstem Befehles / ohne die mindeste
Rucksicht / obangeregtermassen verfahren zu lassen.

Sodann Kraft Unserer in Sachen erflossenen Höchsten Special-Befehle de dato 2ten / in gleichen 16. Decembr. Anni præst. und 24. Febr. leßhin Jedermänniglich hiemit kund gemacht wird / damit sich alle so gehorsamst / als Pflicht- / schuldigst darnach zu achten / und vor unnachbleiblicher Straffe / und Schaden zu hütten wissen mögen.

Gegeben in Unserer Landes- Fürstlichen Haupt- Stadt Laybach den 3. Merßen 1753.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæ
Majest. in Consil. Repræs. & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler